



## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

zur Fachanwältin oder zum Fachanwalt für Erbrecht kommen Menschen, die Verfügungen für den Fall ihres Ablebens treffen oder die eine Erbfolge durch Regelungen unter Lebenden vorwegnehmen möchten. Es braucht eine gehörige Expertise, die Wünsche der Mandanten mit dem geltenden Recht übereinzubringen. Die Anwältin und der Anwalt sind zugleich als Experten und Psychologen gefragt. Wenn alles nach den Wünschen der Mandanten geregelt ist, steht oft noch die Frage nach der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Raum. Denn man will natürlich nur die Erben oder die Beschenkten, auf keinen Fall aber den Fiskus bereichern. In manchen Fällen dient die Beratung sogar gerade dazu, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu vermeiden. An dieser Stelle sind die Fachanwältin oder der Fachanwalt für Erbrecht plötzlich zugleich als Steuerexperten gefragt. Wohl denen, die sich in dieser komplizierten Materie gut auskennen – oder sich zumindest ihrer Grenzen bewusst sind und wissen, wann sie den Rat eines Spezialisten auf dem Gebiet des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in Anspruch nehmen sollten. Dabei hat sich das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht auch innerhalb des Steuerrechts zu einer kaum mehr zu durchdringenden Spezialmaterie entwickelt – nicht zuletzt seit der aktuell letzten Änderung des ErbStG im Jahr 2016.

In der ErbR werden Fragen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts schon seit jeher aufgegriffen, weil sie schlichtweg zum Alltag der Fachanwältin oder des Fachanwalts für Erbrecht gehören. Regelmäßige Urteilsbesprechungen und Beiträge erlauben bislang einen punktuellen Einblick in komplizierte Rechtsfragen, wie zB die Begünstigung des Betriebsvermögens oder die Besteuerung von Schenkungen unter Einbeziehung von Gesellschaften und Stiftungen. Um auch denjenigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für Erbrecht, die sich bislang weniger für das Steuerrecht interessiert haben, diese überaus interessante Materie näher zu bringen, sollen zukünftig einzelne steuerrechtliche Themen in einer neuen Rubrik im Rahmen der Mandatspraxis „*Steuerpraxis*“ aufgegriffen und knapp und prägnant dargestellt werden. Den Beginn macht in diesem Heft eine Abhandlung zur Steuerpflicht. Folgen werden Beiträge zu den Besteuerungstatbeständen, zu den Steuerbefreiungen, zur Steuerberech-

nung und zur Bewertung. Schwerpunktbeiträge zur Steuerbefreiung für das Familienheim, zur Steuerbegünstigung für das Betriebsvermögen oder zur steueroptimalen Nutzung des Güterstands sollen die allgemeinen Ausführungen vertiefen und ergänzen.

Alle Beiträge in dieser neuen Rubrik „*Steuerpraxis*“ sollen und werden mit Blick auf den konkreten Nutzen für die Erbrechts-Praxis verfasst. Die Beiträge sollen weder den Charakter eines Lehrbuchs zur Erbschaft- und Schenkungsteuer widerspiegeln noch eine Ansammlung von abgehobenem Spezialwissen darstellen. Sie sollen auch nicht die Angst vorm Steuerrecht und den damit verbundenen Haftungsfolgen schüren, sondern – im Gegenteil – das Interesse am Steuerrecht wecken und den Zugang zum Steuerrecht erleichtern. Die Beiträge werden einer inhaltlichen Systematik folgen und so eine Vielzahl von Grundfragen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts praxisgerecht aufbereiten. Zugleich ist die ErbR aber auch weiterhin offen für die Abhandlung punktueller Spezialthemen und – wie gewohnt – für Beiträge mit Bezug zur aktuellen Rechtsprechung. Diese werden künftig unter der Überschrift „*Steuerspezial*“ in der Rubrik Mandatspraxis behandelt.

In ihrer neuen Form sollen die Rubriken „*Steuerpraxis* und *Steuerspezial*“ zukünftig sowohl für fortgeschrittene Steuerrechtler unter den Erbrechtlern als auch für diejenigen, die nur gelegentlich mit dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Berührung kommen, ein Gewinn sein. Damit dies gelingt, laden die Herausgeber und die Mitglieder des Beirats der ErbR Sie, liebe Leserinnen und Leser, herzlich ein, Ihre Meinung zu der neuen Rubrik mitzuteilen. Kritik und Lob sind ausdrücklich willkommen, damit die neue Rubrik „*Steuerpraxis*“ auch wirklich den Bedürfnissen der Praxis gerecht werden kann.

Ihr

Matthias Loose